

Kurztitel

Höchstzulässiger Schwefelgehalt im Heizöl (Bund – Länder)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 292/1983

Typ

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

12.06.1983

Index

17 Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG

Text**Artikel 1****Erlassung von Rechtsvorschriften zur Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die

- a) das Verbrennen von Heizöl, das den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 nicht entspricht, und der Verkauf von solchem Heizöl zum Zwecke des Verbrennens im Inland verboten und
- b) Verstöße gegen diese Verbote mit Strafe bedroht werden.

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß in den in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften Übergangsregelungen für den Aufbrauch von Lagerbeständen für Heizöl, das den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 nicht entspricht, zulässig sind.

(3) Die Vertragsparteien stimmen überein, Abweichungen von Art. 2 Abs. 1 nur dann zuzulassen, wenn das mit der Vereinbarung angestrebte Ziel nicht beeinträchtigt wird.

Schlagworte

Öl

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2025

Gesetzesnummer

10000754

Dokumentnummer

NOR12010533

alte Dokumentnummer

N1198311465P